



DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT DES KANTONS ZÜRICH

KASPAR ESCHER-HAUS

8090 ZÜRICH

TELEFON (01) 259 11 11

POSTCHECK-KONTO 80-2540-3

Verfügung

vom **15. Aug. 1995**

Forstwesen (Rodung)

Gesuchsteller(in): Kreisspital-Verband Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach

Gesuch vom: 29. Mai 1995

Gemeinde(n)/
Lokalname(n): Bülach, Hintere Vollebern

Betroffene Parzelle(n): Kat.Nr. 6963

Rodungsfläche: 835 m²

Im Rahmen der kantonalen Krankenhausplanung ist das Schwerpunktspital Bülach auszubauen. Der bestehende Behandlungstrakt muss erweitert werden. Dazu ist die Rodung von 800 m² Wald erforderlich. Weiter sind 35 m² Wald in der südwestlichen Ecke der Spitalparzelle zu roden zur Gewinnung von mehr Bewegungsfreiheit beim Spitalumbau.

Die Rodung liegt im öffentlichen Interesse. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden.

Das Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt vom 7. Juli 1995 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann die Rodung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und § 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 in Verbindung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1685/1954 unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Die Direktion der Volkswirtschaft

verfügt:

- I. Dem Gesuchsteller wird die Rodung von 835 m² Wald auf der Parzelle Kat.Nr. 6963, Gemeinde Bülach, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt.
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Uebersichtsplan 1:25'000 vom Juni 1995
 - Situations/Rodungsplan 1:500 vom April 1995
 - Ersatzaufforstungsplan 1:2000 vom Juni 1995
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Bau-
baracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.

- II. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Arbeiten der Rodung und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

- III. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 835 m² auf den Parzellen Kat.Nrn. 6803 und 7482, Gemeinde Bülach, 879 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Kreisforstamtes VI bis spätestens 31. Dezember 2002 auszuführen.

- IV. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 1998.

- V. Die Kosten dieser Verfügung werden von der Staatskasse getragen.

- VI. Gegen diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an:

Kreisspital-Verband Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach

Stadt Bülach, Stadtverwaltung, 8180 Bülach

BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern

Schweizerischer Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel

Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich

Förster Beat Hildebrandt, Frohburgweg 20, 8180 Bülach

Kreisforstamt VI

Oberforstamt

DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT
DES KANTONS ZÜRICH
Die Stellvertreterin



R. Fuhrer, Regierungsrätin